

Wir Friedrich von Gottes Gnaden / Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalma-
 tien / Croatien etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / zu Steyer und Kärnten und zu Crain / Herr auf der Windi-
 schen Marck / und zu Portenau / Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfyrd / und zu Kyburg / Marggraffe zu Burgau / und
 Landgraffe in Elsass etc. bekennen und thun kund allermänniglich in diesem Brieffe / das Uns der Edel / Unser und des
 Reichs lieber getreuer Nicolaus / Graffe zu Tecklenburg / hat zu erkennen geben / wie Sein Alt. Vordern / und Er mit son-
 derlichen Gnaden / Freyheiten und Privilegien begabet / und versehen seyn / und deshalb Kayserliche und Königliche
 Brieffe gehabt hätten / die Ihnen durch Brunst und andere zustehende Widerwärtigkeit verdorben und verlohren worden
 wären / dadurch Er besorgte / das **Ihme seinen Erben / und den Stammen von Tecklenburg**
 in künftige Zeit an solchen Ihren Gnaden / Freyheiten und Privilegien Abbruch und Verletzung beschehen möchte / und
 hat Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebethen / das Wir Ihme dieselbe Seine Freyheit und Privilegien zu erneuern /
 zu confirmiren / und zu bestätten / und von neuen zu geben gnädiglich geruheten / Also haben Wir angesehen Seine demü-
 thige zimliche Bitte / auch die getreuen angenehmen Dienste / so die gemeldte Seine Vordern / und Er / Uns und dem
 Heil. Reiche oft williglich gethan haben / und Er hinfür in künftige Zeit wohl thun mag / und soll / und darum mit wol-
 bedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / demselben Graffen Nicolausen von Tecklenburg / all und jegliche Sei-
 ne Gnaden / Freyheiten und Privilegia / so die obberührte Seine Vordern / und Er / von Uns / und Unsern Vorfahren /
 und dem Heil. Reiche redlich erworben / und löblich herbracht / und bisher genossen und gebraucht haben / nemlich das
 die Graffschafft Tecklenburg eine freye Graffschafft seyn und wesen solle / und Er / Seine
 Erben / und Nachkommen / Graffen zu Tecklenburg / in derselben freyen Graffschafft /
 Münz / Zoll / Erz / Hohe / und Nieder / Gericht / und Herrlichkeit haben / gebrauchen / und
 die in Ihren hohen und nieder Herrlichkeiten / Schlossen und Gütern ferner verleihen / und
 zu gebrauchen vergönnen sollen und mögen / von neuen wieder gegeben / und die / auch
 alle andere Ihre obberührte Freyheit / Privilegien / und dazu alle und jegliche Ihr Recht /
 Gewohnheit / und alt Herkommen / in allen und jeglichen Worten / Clauseln / Punkten /
 Stücken und Articulen zu allermassen / als ob die alle und jede besonder in diesem Unserm
 Kayserlichen Brieff begriffen wären / gnädiglich verneuet / confirmirt und bestätter / ge-
 ben Ihnen von neuen / auch confirmiren und bestätten Ihnen das alles hiemit von Röm.
 Kayserl. Macht Vollenkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes / was Wir Ihe-
 nen / als Röm. Kayser / daran zu geben / verneuern / confirmiren und zu bestätten haben.
 Und meinen / sehen / und wollen / das die nun fürbasshin kräftig und mächtig seyn / gehalten / und bleiben / und der ge-
 meldter Graf Nicolaus / Seine Erben und Nachkommen / der also hinfür / wie bishero / gebrauchen und genieffen sollen
 und mögen / von allermänniglich unverbindert ; Doch Uns und dem Reiche / an Unser Obrigkeit / und sonst männigli-
 chen an Seinen Rechten / unvergreiffentlich und unschädlich. Und Wir gebieten darauf allen und jeglichen / Chur-Fürsten /
 Fürsten / geistlichen und weltlichen / Graffen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Ambtleuten / Bürgern /
 Pflegern / Berwesern / Schultheissen / Burgemeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen
 andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn / ernstlich mit
 diesem Brieff / das Sie den obbenandten Graf Nicolausen / Seinen Erben und Nachkommen / an den obberührten Ihren
 Gnaden / Freyheiten und Privilegien / und dieser Unser Kayserlichen Verneuerung / Gebung / Confirmation und Bestät-
 tung nicht hindern noch irren / sondern Sie dabey geruhiglich bleiben / der gebrauchen und genieffen lassen / und dawider
 nicht thun / noch jemand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen seye Unsere und des Reichs schwere
 Ungnad / und dazu die Pöen fünfzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeglicher / so oft er freventlich hiewider
 thäte / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obbenandten Graffen von Tecklenburg un-
 ablässig zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unser Kayserlichen anhangenden Inse-
 gel ; Geben in Unser Stadt Coln am Dienstag vor St. Matthæus des Heil. Evangelisten Tag / nach Christi Geburt
 vierzehnhundert und im Fünff und Siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Sechs und Dreyssigsten / des Kay-
 serthums im Vier und Zwanzigsten / und des Hungarischen im Siebenzehenden Jahre.

Und Uns darauf demüthiglich angeruffen / und gebethen / das Wir / als jetzt regierender Röm. Kayser / Ihr
 und gemeldetem Ihren jungen Sohn / auch Ihren Erben und Nachkommen / solchen obgeschriebenen Brieff / und dazu alle
 und andere der Graffschafft Tecklenburg / Gnad / Freyheit / Recht / Brieffe / Privilegia und Handvesten / die Ihren Vor-
 Eltern / und Ihnen / von Unsern Vorfahren am Reiche Röm. Kaysern und Königen / auch andern Fürsten und Herren
 gegeben seyn / und darzu Ihr löblich Herkommen und Gewohnheiten / die Sie redlich herbracht / gebraucht und genossen
 haben / in allen Ihren Worten / Punkten / Articulen / Meinungen und Begreiffungen zu erneuern / zu confirmiren und zu
 bestätten / gnädiglich geruheten. Des haben Wir angesehen solcher gemeldten Anna / gebornen Gräfin zu Tecklenburg /
 Witwe zu Bentheim / demüthige Bitte / auch die getreuen / angenehmen Dienste / die Ihre Vor-Eltern / Graffen zu Teck-
 lenburg / weyland hochgedachten Unsern Vorfahren am Reiche Röm. Kaysern gehorsamlich erzeigt haben / und vor be-
 stimmter junger Graf Arnold zu Bentheim Uns und dem Heiligen Reiche in künftige Zeit wol thun mag und soll.
 Und darum mit wolbedachten Muth / und guten Rath / und rechten Wissen / der mehrge-
 andten Annen / Gräfin zu Tecklenburg / Wittibe / und Ihrem unmündigen Sohn / Graf
 Arnolden / und Ihren Erben und Nachkommen obeingeleiteten Kayser Friedrichs / Un-
 sers Uhr / Uhr / Anherrns Brieff / und dazu alle andere Gnad / Freyheit / Recht / Brieff /
 Privilegia und Gerechtigkeiten / wie Ihre Vor-Eltern und Sie / die von mehrgedachten
 Unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen / auch anderen Fürsten und Herren erlangt /
 dazu das löbliche Herkommen und gut Gewohnheit / so Sie redlich herbracht / gebraucht
 und genossen haben / in allen Ihren Stücken / Articulen / Clauseln / Inhalt / Meinungen und
 Begreiffungen / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätter ; Erneuen / confirmiren und bestät-
 ten das alles von Röm. Kayserlicher Macht / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / was Wir daran von Rechts und Billich-
 keit wegen confirmiren und bestätten sollen und mögen / meinen und wollen / das die alle und jede kräftig und mächtig seyn /
 und sich gedachte Anna / geborne Gräfin zu Tecklenburg / und Ihr unmündiger Sohn / Graf Arnold / auch Ihre Erben
 und Nachkommen der gebrauchen und genieffen sollen und mögen / von allermänniglich ungeschindert. Doch Uns und
 dem Heil. Reiche an Unsern / und sonst männiglich an Seinen Rechten unvergreiffen und unschädlich. Und gebieten
 darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyherrn / Rittern /
 Knechten /